

Wir informieren

Wenn der Krankengeldanspruch endet...

Dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise dazu geben, was Sie beachten sollten, wenn Ihnen die Krankenkasse mitteilt, dass Ihr Krankengeldanspruch aufgrund des Ablaufs der Höchstbezugsdauer endet und Sie jedoch weiter arbeitsunfähig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Wie verhalten Sie sich, wenn Ihr Krankengeldanspruch endet und Sie weiterhin arbeitsunfähig sind?

Mit der schriftlichen Mitteilung der Krankenkasse über das Ende Ihres Krankengeldanspruchs (sog. Aussteuerung) wird im Regelfall darauf hingewiesen, dass Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden sollten. Auch wenn Sie weiterhin arbeitsunfähig sind, ist es ratsam, dieser Empfehlung – unabhängig von dem weiteren Bestehen des Arbeitsverhältnisses – zu folgen. Damit stellen Sie zum einen sicher, dass Lohnersatz gezahlt wird, und zum anderen, dass Sie weiterhin Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben.

Was sollten Sie bei der Vorsprache bei der Agentur für Arbeit beachten?

Melden Sie sich trotz Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen persönlich bei der für Sie örtlich zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos. Legen Sie dabei das Anschreiben Ihrer Krankenkasse über die Beendigung der Krankengeldzahlung vor und weisen Sie darauf hin, dass Sie sich mit dem Ihnen noch verbliebenen Restleistungsvermögen vollschichtig dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Sofern Sie noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, tragen Sie vor, dass Ihnen diese Tätigkeit aufgrund der festgestellten Arbeitsunfähigkeit der letzten Monate nicht mehr möglich ist und diese Tätigkeit nach Auskunft Ihrer behandelnden Ärzte von Ihnen auch weiterhin nicht ausgeübt werden darf.

Lassen Sie sich nicht von den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit wegen der bestehenden Arbeitsunfähigkeit abweisen, ggf. lassen Sie sich die persönliche Arbeitslosmeldung schriftlich bestätigen!

Warum müssen Sie sich trotz Arbeitsunfähigkeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen?

Diese Vorgehensweise ist notwendig, weil die Zahlung von Arbeitslosengeld grundsätzlich voraussetzt, dass Sie sich der Arbeitsvermittlung auch zur Verfügung stellen. Mit den Antragsunterlagen zum Arbeitslosengeld wird Ihnen ein Gesundheitsfragebogen ausgehändigt. Die Agentur für Arbeit erhält so Kenntnis über den Umfang Ihrer Leistungseinschränkungen und wird unter Einbeziehung der ärztlichen Befundberichte zunächst vom ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit prüfen lassen, ob Sie tatsächlich über ein individuelles Leistungsvermögen, also eine Leistungsfähigkeit von mindestens 15 Wochenstunden für Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, verfügen.

Im Regelfall stellt der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit fest, dass Sie zwar Ihre letzte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, unter gewissen Einschränkungen jedoch durchaus noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitsfähig sind. Damit stehen Sie dem Arbeitsmarkt auch zur Verfügung und erhalten Arbeitslosengeld.

Sozialverband VdK Hamburg e. V., Hammerbrookstraße 93, 20097 Hamburg www.vdk.de/hamburg



Was bedeutet eigentlich die Nahtlosigkeitsregelung?

Bei der Nahtlosigkeitsregelung handelt es sich um eine Sonderform des Arbeitslosengeldes für erheblich leistungsgeminderte Arbeitslose. Damit soll die Zeit ab dem Auslaufen des Krankengeldanspruchs bis zur Entscheidung der Rentenversicherung, ob ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht, überbrückt werden.

Stellt der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit fest, dass bei Ihnen eine Minderung der Leistungsfähigkeit unter 15 Wochenstunden für Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mehr als sechs Monate besteht, werden Sie aufgefordert, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Rentenversicherung zu stellen. Während der Bearbeitung dieses Antrages zahlt die Agentur für Arbeit Ihnen Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung. Die Rentenversicherung prüft nunmehr das bei Ihnen noch bestehende Restleistungsvermögen. Sollte auch die Rentenversicherung bei Ihnen ein aufgehobenes Leistungsvermögen feststellen, kann diese von Amts wegen eine Umdeutung Ihres Reha-Antrages in einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.